

I n f e r a t e.

W a r n u n g

betreffend

die Auswanderung nach Nordamerika.

Verschiedene übereinstimmende und sachkundige Stimmen aus Nordamerika warnen ernstlich und dringend, unter den jetzigen Umständen nach Nordamerika die Auswanderung zu lenken. Die gegenwärtigen Kriegsläufe, mit ihren wechselvollen Geschehnissen, haben natürlich ein Schwanken in alle Lebensverhältnisse gebracht, und es hält daher äußerst schwer, sich eine entsprechende Existenz zu schaffen und zu erhalten. Namentlich sind diejenigen Auswanderer, denen es an einflussreichen Bekannten oder an bedeutenden Geldmitteln fehlt, oft in der bedenklichsten Lage, die ihnen nichts Anderes übrig läßt, als Militärdienste zu nehmen, zumal gewissenlose Leute und darunter leider gerade auch Schweizer, die Hilfslosigkeit ihrer Landsleute, deren Unbekanntheit mit der Sprache und den Sitten des Landes dazu mißbrauchen, um dieselben den Werbern in die Hände zu liefern und sie so oft einem höchst traurigen und hoffnungslosen Schicksale entgegen zu führen.

Diese Warnung, dormalen nicht Nordamerika zum Zielpunkte der Auswanderung zu machen, bezieht sich aber selbst auf diejenigen, welche gesonnen wären, sich dem Kriegsdienste zu widmen. Diesen ist jedenfalls die größte Vorsicht dringend anzurathen, da die angeworbenen Ausländer oft um den größten Theil des Handgeldes durch Zwischenagenten betrogen werden, weil diese Mittelspersonen kein Mittel scheuen, um junge, unerfahrene Leute um den kargen Preis der verkauften Freiheit noch vollends zu prellen. — Eine Reihe von Erfahrungen läßt die gegenwärtige Warnung vor der Auswanderung nach beiden Richtungen als durchaus gerechtfertigt erscheinen, besonders da oft auch die Behörden selbst beim besten Willen nicht in der Lage sind, den an sie gebrachten Beschwerden sofortige und entsprechende Abhilfe zu verschaffen.

Bern, den 29. August 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Montags den 19. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathsaales im Bundesrathshause und unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloosung

der per VIII. Serie auf 15. Januar 1865 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen eidg. Anlehens statt.

Bern, den 1. September 1864.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

Einem von der Großherzoglich badischen Gesandtschaft geäußerten Wunsche entsprechend, wird zur Kenntniß der schweizerischen Behörden sowohl als der in der Schweiz sich aufhaltenden Angehörigen des Großherzogthums Baden gebracht:

Pässe, Paßbücher und Wanderbücher, welche von Großherzoglich badischen Stadt- oder Bezirksämtern ausgestellt sind und wegen Ablaufes ihrer Gültigkeitsdauer einer Erneuerung beziehungsweise Verlängerung bedürfen, sollen nicht an die Gesandtschaft, sondern unmittelbar an diejenige Großherzogliche Behörde eingesendet werden, von welcher die zu erneuernde Reiseurkunde ausgefertigt worden ist. Es werden sodann in der Regel neue, den Reise- und Heimathsausweis vereinigt enthaltende Paßbücher übersendet werden. Wenn nicht gesetzliche Gründe im einzelnen Falle, z. B. wegen Militärpflicht, eine Beschränkung erfordern, werden diese neuen Paßbücher von Seite der badischen Stadt- und Bezirksämter auf unbestimmte Zeit ausgefertigt und dadurch deren Inhaber einer für sie selbst wie für die Behörden lästigen abermaligen Erneuerung entzogen werden.

Auch hinsichtlich der Zusendungen, die wegen Beglaubigung von Urkunden, wegen Ertheilung von Auskunft u. s. w. häufig an die Gesandtschaft gelangen, wird bei dieser Gelegenheit an Behörden und Private in der Schweiz das Ersuchen gerichtet, dergleichen nicht direkt an die Gesandtschaft, sondern an die

Schweizerische Bundeskanzlei zu adressiren. Von der letztern werden solche Sendungen jeweils dem Großherzoglich badischen Ministerresidenten, dessen Aufenthalt zwischen Bern und Stuttgart wechselt, ohne Verzug übermittelt werden.

Bern, den 25. August 1864.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der Schweiz. Konsul in New-Orleans übermachte mit seiner Depesche vom 10. Juli d. J. unter Andern ein Verzeichniß der im Laufe des vorigen Jahres im dortigen Armenspital (hôpital de la charité) verstorbenen Schweizer.

In diesem Verzeichniß findet sich auch eine am 19. September in einem Alter von 25 Jahren verstorbene Barbara Blinestine.

Da uns dieser Geschlechtsname inkorrekt zu sein scheint, so laden wir Diejenigen, welche denselben berichtigen zu können glauben, oder die genannte Person kennen sollten, höflichst ein, uns diesfalls ihre Mittheilungen gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Bern, den 25. August 1864.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Ausführung des Postvertrages zwischen der Schweiz und Spanien.

Das Postdepartement setzt hiermit das Publikum in Kenntniß, daß der unterm 29. Juli 1863 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Postvertrag vom 1. September 1864 an in Ausführung gebracht wird.

Nach den Bestimmungen dieses Postvertrages werden alle Sendungen von Briefpostgegenständen (nämlich von gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenmustern) zwischen der Schweiz und Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Penon de Velez de la Gomera, Penon de Alhucemas) ausschließlich mit geschlossenen Paketen im Transit über Frankreich vermittelt.

Die Taxbedingungen für diese Gegenstände sind im Wesentlichen folgende:

I. Gewöhnliche Briefe.

Im Falle der Frankirung beträgt die Taxe 80 Rappen für je $7\frac{1}{2}$ Gramme; für nicht frankirte Briefe ist dieselbe auf 1 Franken für je $7\frac{1}{2}$ Gramme festgesetzt.

II. Waarenmuster.

So lange der gegenwärtig an Frankreich zu bezahlende Transitpreis nicht ermäßigt wird, unterliegen die Waarenmuster den nämlichen Bedingungen wie die Briefe.

III. Die Drucksachen

sind mit 8 Rappen für je 20 Gramme Gewicht bis an den Bestimmungsort zu frankiren. Sie sind behufs leichter Verifikation unter Band zu legen und dürfen außer der Adresse des Empfängers, dem Datum und der Unterschrift keine handschriftlichen Mittheilungen, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Drucksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht befördert, sondern als Nebüts behandelt.

IV. Die Chargirten oder rekommandirten Briefe

sind stets bis an den Bestimmungsort zu frankiren, und zwar mit dem für die gewöhnlichen Briefe festgesetzten Betrage, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 40 Rappen. Wenn der Versender einen Rückschein, d. h. eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang des Chargébriefes, verlangt, so hat er hiefür weitere 20 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

Die Garantie für Chargébriefe nach Spanien u. ist die nämliche wie für solche nach Frankreich, Italien u.

Vern, den 25. August 1864.

Das schweizerische Postdepartement:
Raeff.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 50 des Reglementes der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Konkursarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der Schweiz. Schulrath auf Antrag der verschiedenen Lehrerkonferenzen nachfolgenden Schülern des eidg. Polytechnikums Diplome resp. Fähigkeitszeugnisse ertheilt hat.

1) Diplom für den Beruf eines Architekten.

- 1) Herrn Arnold Geiser, von Langenthal (Vern).
- 2) " Friedrich Wüest, von Büron (Luzern).
- 3) " Gustav Wülke, von Husum (Schleswig).

2) Diplom für den Beruf eines Ingenieurs.

- 4) Herrn Emil Bavier, von Chur.
- 5) " Alphons Bodenheimer, von Bleujoug (Vern).
- 6) " Werner Burkhard, von Männedorf (Zürich).
- 7) " Amade Gremaud, von Riaz (Freiburg).
- 8) " Christian Hahn, von Nürnberg.
- 9) " Anton Hog, von Baar (Zug).
- 10) " Jakob Jasniger, von Rajek (Ungarn).

- 11) Herr Anton Kherndl, von Zeliz (Ungarn).
- 12) " Friedrich Kämpfer, von Bern.
- 13) " Ludwig Menzler, von Gr. Wetzker (Ungarn).
- 14) " Hans v. Muralt, von Zürich.
- 15) " Rudolf Richard, von Burg (Hannover).
- 16) " Carl Fb. Schubert, von Petersburg.
- 17) " Achilles Schucan, von Luz (Graubünden).

3) Diplom für den Beruf eines Maschineningenieurs.

- 18) Herr Alois Güntensperger, von Eschenbach (St. Gallen).
- 19) " Richard Meyn, von Hamburg.

4) Diplom für den Beruf eines technischen Chemikers.

- 20) Herr Thaddäus Blankart, von Luzern.
- 21) " Alfred Bleuler, von Göttingen (Zürich).
- 22) " Friedrich Böhme, von Winterthur.
- 23) " August Böhner, von Dietlikon (Zürich).
- 24) " Louis Corpatauz, von Freiburg.
- 25) " Carl Fischmann, von Prag.
- 26) " Vinzenz Wartha, von Fiume (Oesterreich).
- 27) " Wilhelm Weith, von Gomburg.

5) Diplom für den Beruf eines Forstwirthes.

- 28) Herr Albert Braichet, von Bruntrut (Bern).
- 29) " Gustav Schilplin, von Brugg (Aargau).
- 30) " Werner Wirz, von Zürich.

6) Fähigkeitszeugnisse zur Ausübung des Lehrberufes an mittlern Lehranstalten (Gymnasien und Industrieschulen).

- 31) Herr Arnold Burri, von Guggisberg (Bern) :
für die mittlern Partien der Mathematik,
darstellende Geometrie,
Mechanik,
Physik,
Chemie und
Mineralogie.
- 42) " Julius Gemmig, von Wetzikon (Zürich) :
für Mathematik,
darstellende Geometrie,
Astronomie,
Mechanik und
Physik.
- 33) " Friedrich Leemann, von Winterthur :
für Mathematik,
Mechanik,
Physik,
Chemie und
Mineralogie.
- 34) " Arnold Meyer, von Andelfingen (Zürich) :
für Mathematik,
Astronomie,
Mechanik,
Physik und
Chemie.

35) Herrn Heinrich Wydler, von Affoltern a. A. (Zürich):
für die mittlern Partien der Mathematik,
Physik,
Chemie,
Botanik,
Mineralogie,
französische und italienische Sprache.

Zürich, den 16. August 1864.

Im Namen des schweiz. Schulkathes,
Der Sekretär:
Prof. **Stocker**.

Bekanntmachung.

Von Seite des Generalkonsulats in St. Petersburg wird dem Handels- und Zolldepartement mitgetheilt, daß unterm 18/30. Mai d. J. folgender Ukase erlassen worden sei:

„In Uebereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und nach Prüfung desselben durch den kaiserlichen Rath befehlen Wir:

„1. Die Ausfuhrgebühren auf allen aus dem Kaiserreich und dem Königreich Polen nach Europa auszuführenden Waaren sind und bleiben aufgehoben, mit Ausnahme der Bauhölzer, Potasche, Perlasche, Drusenasche, Matten, gemeine und feine, Bluteigel, Habern, Knochen aller Art, ausgenommen die kalcinirten und gemahlten, und Seidenwurmleier.

„2. Alle hienit von den Ausfuhrgebühren befreiten Waaren sind gleichzeitig auch von den Spezialgebühren befreit, welche zu Gunsten gewisser Seestädte und des Lyceums von Odessa durch § 31 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz für die europäischen Staaten eingeführt wurden.

„3. Die Erhebung der in den obigen zwei Artikeln angeführten Ausfuhrzölle und Spezialgebühren wird vom Tag des Empfangs dieses Ukase in den Zollämtern aufhören.“

Bern, den 8. August 1864.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

für Heinrich Hausheer, gebürtig von Nothentwiller? in der Schweiz, ledigen Standes, gewesener Grenadier im zweiten Bataillon des I. Fremdenregiments für Mexiko, Sohn des Jakob Hausheer und der Anna Maria Apte, gestorben in Rio-Secco (Mexiko), am 23. November 1863.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. August 1864.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Verhufß Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1865 wird hie- mit über die Lieferung nachstehender Tücher freie Konkurrenz eröffnet:

I. Tücher für Uniformen.

(26 Loth per Elle.)

Bedarf.	Approg. Preis.	Lieferungsterm.
Ellen 800 blau melirtes Tuch .	Fr. 7. — bis Fr. 7. 25 .	1. März 1865.
„ 4300 „ „ „ .	„ 5. 50 „ „ 5. 70 .	„ „ „

II. Cuirs für Mäntel und Hosen.

(28 Loth per Elle.)

Ellen 1000 blau melirtes Cuir .	Fr. 5. 25 bis Fr. 5. 50	1. Januar 1865.
„ 400 „ „ „ .	„ 6. — „ „ 6. 20	1. Juli „

Ellen 6500 in Breite von 130 Centimetern innert den Leisten.

Farbmuster können bei den Kreispostdirektionen Genf, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Chur, sowie auch bei dem Kurzbüreau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 10. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung schweizerischer Handelsfirmen zu machen.

Bern, im Juli 1864.

Das eidg. Postdepartement:
Maef.

Anschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Stadtbezirkbriefträger in Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 18. September 1864 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Postkommis in La Chaux-de-Fonds (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1104. Anmeldung bis zum 20. September 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

-
- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Allschwil (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 10. September 1864 bei der Zolldirektion in Basel.
 - 2) Kommiss auf dem Postbureau Olten (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. September 1864 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 3) Postkommis in Wattwil (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 5. September 1864 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 4) Büreaudiener bei dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 5. September 1864 bei der Kreispostdirektion Bern.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	569-576
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 524

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.